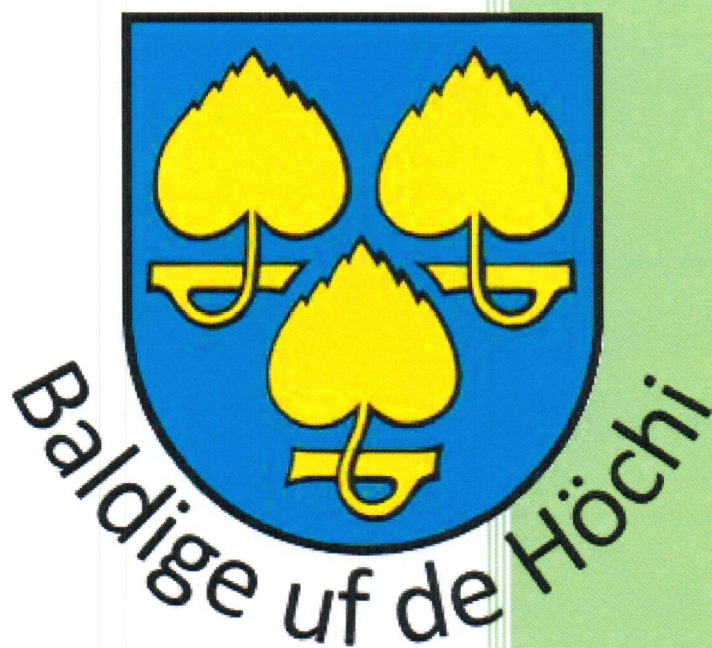


# Statuten Verein «Baldige uf de Höchi»





## Inhaltsverzeichnis

1. Namen und Sitz.....	2
2. Ziel und Zweck .....	2
3. Mittel.....	2
4. Mitgliedschaft .....	2
5. Erlöschen der Mitgliedschaft .....	3
6. Austritt und Ausschluss .....	3
7. Organe des Vereins .....	3
8. Mitgliederversammlung .....	3
9. Der Vorstand .....	4
10. Die Revisionsstelle .....	5
11. Zeichnungsberechtigung .....	5
12. Haftung.....	5
13. Auflösung des Vereins .....	6
14. Inkrafttreten .....	6
Anhang 1: Organigramm.....	7
Anhang 2: Logo.....	8

## 1. Namen und Sitz

Unter dem Namen «Baldige uf de Höchi » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baldingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die gesellschaftlichen und kulturellen Interessen der BewohnerInnen von Baldingen zu vertreten und zu stärken. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu vermitteln und das Gefühl einer Kommune zu fördern.

Der Verein setzt sich zudem für allgemein zugängliche gesellschaftliche und / oder kulturelle Anlässe aller Art ein. Dies können selbst organisierte Anlässe sein, oder eine Partizipation an weiteren Anlässen, welche durch Dritte organisiert werden. Über die Teilnahme an dritten Anlässen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge der politischen Gemeinde für Vereine
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch mindestens ein Elternteil an den Versammlungen vertreten.

### Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Neumitglieder werden als Aktivmitglieder aufgenommen.

### Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.



## Statuten «Baldige uf de Höchi»

---

Aufnahmegesuche laufen über den Präsidenten und den Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch einen Austritt, Ausschluss oder Tod.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeder Zeit per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag und allfällige entstandene Kosten zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### 8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets



## Statuten «Baldige uf de Höchi»

---

- Genehmigung des Jahresprogramms, inkl. nächster Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Information über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festlegung Kompetenz Summe des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.

Die Amtszeit beträgt vier Kalenderjahre (4) und kann jeweils durch Wiederwahl an der Mitgliederversammlung verlängert werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat



## Statuten «Baldige uf de Höchi»

---

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandmitglied mündlich Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Kompetenz-Betrag für den Vorstand wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Von diesem Betrag ausgenommen sind im Budget aufgeführte Positionen.

### 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt vier Jahre (4). Wiederwahl ist möglich.

### 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsmögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



### 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 21.04.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Baldingen, 21.04.2021

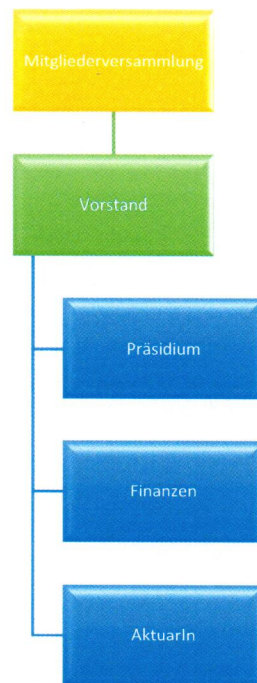
Der Präsident

Michael Knabe

Die Protokollführerin

Dolly Meyer

## Anhang 1: Organigramm





## Anhang 2: Logo

Das Vereinslogo setzt sich zusammen aus:

- Schriftzug "Baldige uf de Höchi"
- Gemeindewappen

